

Baugesetz (BauG)Änderung vom 13.09.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **721.0** | 724.1Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [721.0](#) Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 5 (neu)

² Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

⁵ Sie wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft

- a bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden ist oder
- b das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist.

Art. 58a (neu)**Startgespräch**

¹ Die Gemeinde und die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz führen zu Beginn des Planerlassverfahrens nach diesem Gesetz ein Startgespräch in der Regel innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen.

² Das Startgespräch bezweckt die gegenseitige Information, das Erörtern der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und die frühzeitige Klärung des Ablaufs des Planerlassverfahrens.

³ Bei offensichtlich unproblematischen Planungen kann die Gemeinde auf die Durchführung des Startgesprächs verzichten.

Art. 59 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Gemeinden können die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einholen und mit den zuständigen Stellen bereinigen (Ämterkonsultation), wenn sie dies zu Beginn des Planerlassverfahrens verbindlich erklären und die Dokumentation der Ämterkonsultation sichergestellt ist. Die abschliessende Vorprüfung obliegt in jedem Fall der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.

Art. 61a Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Artikel 35d, 39 Absatz 3, 40 Absatz 5, 40a und 41 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 92 Abs. 2 (geändert)

² Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens vorschreiben.

Art. 93 Abs. 1

¹ Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (Art. 88) voraus. Wenn aber die Festlegungen der Grundordnung eingehalten werden, kann die Gemeindebehörde

b **(geändert)** auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist;

Art. 144 Abs. 2

² Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere

i **(geändert) [FR: (unverändert)]** die nähere Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit für Vorschriften und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihrer geringfügigen Änderung und der Anpassung des Richtplans nach Raumplanungsgesetz;

k **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und die möglichen Ausnahmen nach den Artikeln 24 bis 24d RPG;

l **(geändert)** die Festlegung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren;

m **(geändert)** die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form;

II.

Der Erlass [724.1](#) Koordinationsgesetz vom 21.03.1994 (KoG) (Stand 01.09.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird im Nutzungsplanverfahren eine Vorprüfung durchgeführt, obliegen der vorprüfenden Behörde die in den Artikeln 6 und 8 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Behandlung der Einsprachen. Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 1a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 13. September 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Schlup
Der Generalsekretär: Trees

¹⁾ BSG [721.0](#)

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 13. September 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 6. Oktober 2022

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
5. Januar 2023*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. Februar 2023

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.